

Nds. GVBl. Nr. 7/2000, ausgegeben am 7. 4. 2000

**Gesetz
über Altersteilzeit im Dienstrecht**

Vom 29. März 2000

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 80 a wird der folgende neue § 80 b eingefügt:

„§ 80 b

Altersteilzeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, eine altersabhängige Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 54 a) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. die altersabhängige Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. September 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 darf Altersteilzeit bis zum 31. Dezember 2001 erst nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres und vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 erst nach Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres bewilligt werden. ³Satz 2 findet keine Anwendung für Beamte, für die eine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und für begrenzt dienstfähige Beamte.

(2) Die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu erbringende Dienstleistung ist so zu verteilen, dass sie in der ersten Hälfte der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet wird und die Beamten anschließend vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell). ²Auf Antrag kann im Einzelfall durchgehend Teilzeitbeschäftigung mit der nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt werden (Teilzeitmodell). ³Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Bereiche bestimmen, dass anstelle des Blockmodells das Teilzeitmodell anzuwenden ist. ⁴Bei den Gemeinden und Landkreisen tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der höhere Dienstvorsetzte.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für Beamte im Schuldienst von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vorschriften zu erlassen, die

1. den Umfang, den Beginn und die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung der organisatorischen Besonderheiten der Unterrichterteilung und des Schuljahres festlegen und
2. die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Teilzeit- oder Blockmodells regeln.

(4) Solange es im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist, kann für die unmittelbare Landesverwaltung die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Dienstbehörde und für die mittelbare Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde einzelne Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen von der

Altersteilzeit ausnehmen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) § 80 a Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. Die bisherigen §§ 80 b bis 80 d werden §§ 80 c bis 80 e.
3. § 87 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 80 c Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 80 d Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 80 d“ durch die Verweisung „§ 80 e“ ersetzt.
4. In § 87 b wird die Verweisung „§ 80 b“ durch die Verweisung „§ 80 c“ ersetzt.
5. In § 87 c Abs. 1 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 80 a Abs. 4“ ein Komma und die Verweisung „des § 80 b“ eingefügt.
6. In § 194 b wird in der Überschrift und im Text jeweils die Verweisung „§ 80 c“ durch die Verweisung „§ 80 d“ ersetzt.

Artikel 2 (entfällt)

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1999 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung in § 80 Abs. 4 sowie den §§ 80 a, 80 c, 80 e, 87 a, 87 b und 108 b des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind nicht anzuwenden.“

2. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zeit“ ein Semikolon und die Worte „§ 12 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet keine Anwendung“ eingefügt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Hannover, den 29. März 2000

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Sigmar Gabriel



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg

Bearbeitet von

Herrn Heddinga

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover, den

11.4 - 73 713/01 - 83

2449

23.03.2000

Curricular-Normwert für den Studiengang „Master of Science in Engineering Physics“

Bezug: Bericht vom 22.02.2000 – V 5.20 – 73 713/1 schl-gr –

Hiermit setze ich für den o. g. Studiengang folgenden Curricular-Normwert fest:

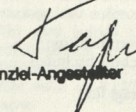
Mit dem Abschluss	Bachelor of Engineering	3,2,
mit dem Abschluss	Master of Engineering	4,4,
mit dem Abschluss	Master of Science	5,5.

Die genannten Curricular-Normwerte werden bei der nächsten Änderungsverordnung in Anlage 2 zur Kapazitätsverordnung ausgewiesen.

Im Auftrage
Heddinga



Beglaubigt:


Kanzlei-Angestellter